

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN JIFELINE B.V.

Begriffe

- Jifeline B.V. (hiernach: JL): Anbieter von Hardware und Dienstleistungen;
- Kunde: Potenzielle Käufer von Hardware oder eines Service; ein potenzieller Käufer ist als Firma auf dem Kfz-Ersatzteil- und Nachrüstmarkt aktiv.
- Käufer: Käufer von Hardware oder eines Service
- Hardware: alle von JL gelieferten Hardware-Komponenten;
- Die Jifeline-Schnittstelle: die Schnittstelle, die eine physische Verbindung zwischen dem OBDII-Anschluss des Fahrzeugs und einem Android-Gerät ermöglicht;
- Service: Servicevereinbarung über eine Dienstleistung, die nach Beantragen der Dienstleistung über die Jifeline-App durch den Käufer und Annahme des Dienstleistungsauftrags durch das JL-Servicecenter zustande kommt;
- Dienstleistung: eine elektronische Fernprogrammierung des Fahrzeugs bzw. von dessen Komponenten, eine Ferndiagnose oder ein Daten-Download.
- JL-Servicecenter: bemanntes Servicecenter, das die Dienstleistung über die Jifeline-Schnittstelle ausführt. Die Geschäftszeiten sind auf www.jifeline.com aufgeführt.
- Konto: Anwenderdaten des Käufers (Anwenderdaten, Passwort und PIN-Code), womit sich der Käufer beim Abruf der Dienstleistung selbst identifiziert.

1 Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot, jeden Kostenvorschlag und jede Vereinbarung zwischen JL und Käufern.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einem gewissen Zeitpunkt in ihrer Gesamtheit oder teilweise nichtig oder aufgehoben werden, dann bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft. JL und der Käufer sind in diesem Fall dazu angehalten, in gegenseitigem Einvernehmen neue Bestimmungen zu formulieren, die die nichtige oder aufgehobene Bestimmung ersetzen. Ziel dabei soll eine weitestgehende Übernahme der ursprünglichen, zu ersetzenden Bestimmung sein.
3. Sollten bezüglich der Auslegung von einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Unklarheiten auftreten, dann muss die Auslegung „im Sinne“ dieser Bestimmungen erfolgen. Ebenso gilt bei nicht in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Situationen, die sich zwischen Vertragsparteien entwickeln können, dass diese im Sinne von den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beurteilen sind.
4. Auch wenn JL nicht immer auf strikte Einhaltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht, bedeutet dies nicht, dass Bestimmungen davon nicht gelten oder dass JL in irgendeiner Weise das Recht verliert, die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen fordern zu können.

2 Kostenvoranschläge und Angebote für Ankauf von Hardware

1. Alle Kostenvoranschläge und Angebote von JL sind unverbindlich. Kostenvoranschläge und Angebote verfallen, falls die Hardware, die Gegenstand des Kostenvoranschlags oder Angebot war, zwischenzeitlich nicht mehr verfügbar ist.
2. JL kann nicht an Kostenvoranschläge und Angebote gebunden werden, wenn der Käufer anhand von Logik und Vernunft erkennen kann, dass der Kostenvoranschlag oder das Angebot bzw. Teile davon merkbliche Irrtümer oder Schreibfehler enthält.
3. Die in Kostenvoranschlägen und Angeboten aufgeführten Preise verstehen sich ohne MwSt. und andere gesetzliche Zuschläge sowie eventuelle im Rahmen der Vereinbarung entstehende Kosten wie Versand- und Verwaltungskosten, außer wenn anders angegeben.
4. Falls die Annahme (insgesamt oder in untergeordneten Punkten) vom Kostenvoranschlag oder Angebot abweicht, ist JL nicht daran gebunden. Diese Übereinkunft kommt dann durch diese abweichende Annahme nicht zustande, außer wenn von JL anders angegeben.

3 Zustandekommen und Ausführung der Vereinbarung zur Anschaffung von Hardware

1. Der Kunde registriert sich durch korrekte Eingabe aller geforderten Angaben auf www.jifeline.com als potenzieller Käufer und gibt an, welche Jifeline-Ausführung er zu erwerben wünscht. Die Registrierung als potenzieller Käufer stellt kein Recht auf eine Vereinbarung zum Kauf der Hardware dar. Der Käufer empfängt auf seine Registrierung hin eine E-Mail zur Bestätigung. Diese bedeutet kein Zustandekommen einer Kaufvereinbarung für die Hardware.
2. Nach Akzeptieren der Kundendaten durch JL empfängt der Käufer eine automatische Einzugsermächtigung (SEPA) für den aus der Kaufvereinbarung geschuldeten Betrag sowie für künftig offene Beträge für Servicevereinbarungen.
3. Der Käufer unterzeichnet diese automatische Einzugsermächtigung (SEPA) und die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bevor er diese Dokumente mit allen notwendigen Angaben versehen an JL zurücksendet. Nach Eingang bei JL tritt die Kaufvereinbarung für die Hardware in Kraft.
4. Sobald die Kaufvereinbarung in Kraft ist, wird die Hardware an den Käufer geliefert. Die Lieferung erfolgt ab dem Sitz von JL, falls nicht anders vereinbart. Der Käufer ist verpflichtet die Objekte zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem sie ihm zur Verfügung gestellt werden. Falls der Käufer die Annahme verweigert oder zur Lieferung notwendige Informationen oder Anweisungen aus Nachlässigkeit nicht gibt, ist JL berechtigt auf Rechnung und Risiko des Käufers nach eigenem Gutdünken zu verfahren.
5. Lieferzeiten können lediglich annähernd angegeben werden und sind nicht bindend. Überschreitungen des Termins gibt dem Käufer kein Recht auf Annullierung der Vereinbarung oder auf Schadensersatz.

4 Zustandekommen und Ausführung von Servicevereinbarungen (Dienstleistungen)

1. Die Übersicht der möglichen Dienstleistungen wird in der App nach Fahrzeug/Marke/Modell angegeben.
2. Sobald die physische Verbindung zwischen Fahrzeug, Android-Gerät und Jifeline durch den Käufer hergestellt ist, startet die App automatisch. Der Käufer aktiviert die App mit seinem persönlichen PIN-Code. Der Käufer ist für die Geheimhaltung seiner Kontodaten und seines PIN-Codes verantwortlich.
3. Der Käufer wählt die gewünschte Dienstleistung über die App und akzeptiert diese (eventuell nach Eingabe eines Gutschein-codes, der dem Käufer einen Rabatt auf die Dienstleistung einräumt). Die Preise werden pro Dienstleistung angegeben. Nach Akzeptieren der gewählten Dienstleistung kommt die Servicevereinbarung zu Stande.
4. Danach führt das JL-Servicecenter die gewählte Dienstleistung aus. Der Fortschritt ist auf dem Android-Gerät sichtbar.
5. Der Käufer hat die Möglichkeit während der Ausführung mit dem betreffenden Mitarbeiter des JL-Servicecenters zu kommunizieren.
6. Nach korrektem Abschluss der Dienstleistung empfängt der Käufer eine entsprechende Meldung auf seinem Android-Gerät. Die Dienstleistung wird nach korrekter Ausführung dem Käufer in Rechnung gestellt. Eine Dienstleistung, für deren Nichterfüllung JL ursächlich ist (nach Ansicht von JL) wird dem Käufer nicht in Rechnung gestellt.
7. Der Käufer ist während der Ausführung der Dienstleistung für eine stabile Internet-Verbindung und für die Ausführung aller vom JL-Servicecenter geforderten Aktionen (wie z. B. Zündung einschalten usw.) verantwortlich. Sollte der Käufer dem nicht Folge leisten, wird die Dienstleistung dem Käufer in Rechnung gestellt.
8. JL behält sich das Recht vor, erfolgreich ausgeführte Dienstleistungen in anonymisierter Form auf der eigenen Website zu melden.

5 Zahlung und Einzug

1. Nach seiner Registrierung empfängt der Käufer von Jifeline die Rechnung für die Hardware. Der Käufer empfängt nach vollständiger Ausführung einer Dienstleistung eine Rechnung für die in Anspruch genommene Leistung.
2. Der geschuldete Betrag wird von JL innerhalb von 30 Tagen durch automatischen Einzug vom Konto des Käufers abgebucht. JL ist berechtigt, in regelmäßigen Intervallen zu fakturieren. Der Käufer ist für einen ausreichenden Saldo auf seinem Konto verantwortlich.
3. Falls eine rechtzeitige Bezahlung einer Rechnung durch den Käufer versäumt wird, befindet sich der Käufer rechtlich in Zahlungsverzug. Folglich ist der Käufer zu Verzugszinsen von 1% pro Monat verpflichtet. Sollten die gesetzlichen Verzugszinsen höher sein, werden dem Käufer die rechtlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Die Verzugszinsen auf den einforderbaren Betrag werden ab dem Zeitpunkt, ab dem der Käufer in Zahlungsverzug ist, bis zu dem Zeitpunkt berechnet, an dem der Käufer die vollständige Schuld beglichen hat.
4. JL hat das Recht, vom Käufer geleistete Zahlungen zuerst zur Verminderung der laufenden Kosten, als zweites zur Minderung der angefallenen Zinsen und erst zum Schluss zur Verminderung der Schuld und der laufenden Zinsen zu verbuchen.
5. JL kann ein Zahlungsangebot verweigern, ohne dadurch in ein Versäumnis zu kommen, falls der Käufer eine andere Reihenfolge zur Zuordnung von Zahlungen wünscht. JL kann eine vollständige Ablöse der Schuld verweigern, falls die angefallenen und laufenden Verzugszinsen sowie die Inkassokosten nicht gleichfalls beglichen sind.
6. Der Käufer ist in keinster Weise zur Aufrechnung seiner Schuld an JL berechtigt.
7. Beschwerden gegen die Höhe einer Rechnung heben die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Dem Käufer, dem nach Absatz 6.5.3 (Artikel 231 bis einschl. 247, Band 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) keine Berufung zusteht, hat kein Recht die Bezahlung der Rechnung aus anderen Gründen auszusetzen.
8. Falls der Käufer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Unterlassung oder Verzug gerät, dann gehen alle angemessenen Kosten zum außergerichtlichen Eintreiben der Schuld zu Lasten des Käufers. Die außergerichtlichen Kosten werden auf der Grundlage der üblichen niederländischen Inkasso-Praxis berechnet. Sollten JL jedoch nachweislich höhere Kosten beim Eintreiben der Schuld entstehen, werden diese tatsächlich entstandenen Kosten zur Vergütung dem Käufer zusätzlich berechnet. Eventuelle Gerichts- und Vollstreckungskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers. Der Käufer ist auch für offene Inkassokosten zu Zinszahlungen verpflichtet.

6 Garantie und Haftung

1. Die durch JL gelieferte Hardware erfüllt die üblichen Anforderungen und Normen, die an sie zum Lieferzeitpunkt im Rahmen der Vernunft gestellt werden können und für deren normalen Einsatzzweck sie in der europäischen Union bestimmt ist.
2. JL garantiert für 12 Monate nach Lieferung, dass die von JL gelieferte Hardware frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern ist.
3. Die Garantie für die gelieferte Hardware beschränkt sich auf Wiederherstellung der gelieferten Hardware oder die Gratislieferung von neuen Komponenten (direkter Schaden). Beide Fälle obliegen ausschließlich dem Ermessen von JL.
4. JL kann nicht für Folgeschäden oder indirekte Schäden haftbar gemacht werden. Folgeschäden oder indirekte Schäden sind in jedem Fall von einer Haftung durch JL ausgeschlossen. Direkte Schäden an elektronisch programmierbaren Komponenten eines Fahrzeugs, für das eine Dienstleistung angefordert wurde, werden maximal mit 1.000 € vergütet - vorausgesetzt, der Schaden ist nach Ansicht von JL eine direkte Folge der von JL ausgeführten Dienstleistung.
5. JL ist nicht für Schäden jeglicher Art haftbar, die durch falsche und/oder unvollständige Informationen seitens des Käufers an JL zur Ausführung der Dienstleistung oder durch bestehende Mängel am Fahrzeug entstanden sind.
6. Wenn die oben in Absatz 2 definierte Garantie gilt und ein Mangel feststellbar ist, wird JL innerhalb von 30 Tagen, nachdem der Käufer den Mangel schriftlich gemeldet hat, den Mangel abstellen und/oder betreffende Komponenten ersetzen.
7. Versandkosten und -risiko für Hardware, die JL zum Garantieentscheid zugesandt wird, sind vom Käufer zu tragen. Das Retournieren dieser Produkte hat in Absprache mit JL zu erfolgen und erfordert eine angemessene Verpackung der Produkte.

8. Eine Garantie verfällt, falls der Käufer den Schaden durch unsachgemäße Handhabung einer Hardware unter Garantie verursacht hat.
9. Der Käufer muss nachweisen, dass der Mangel unter Garantie fällt und innerhalb der Garantielaufzeit aufgetreten ist.
10. Sämtliche Garantieansprüche verfallen, wenn Dritte ohne schriftliche Genehmigung von JL Reparaturen oder Arbeiten an den gelieferten Waren durchführen oder durchgeführt haben.
11. Nach Ablauf der Garantiezeit werden alle Kosten für Reparatur oder Ersatz, einschließlich der Verwaltungs- und Versandkosten dem Käufer in Rechnung gestellt.

7 Sicherheitsmaßnahmen

1. Vor der Ausführung von angeforderten Dienstleistungen wie Programmieren von Motorsteuergeräten, elektronischen Wegfahrsperrern, Schlüsseln und anderen evtl. zu dem Fahrzeug gehörigen installierten elektronischen Komponenten muss der Käufer den Ausweis des Fahrzeughalters/-besitzers sowie den Fahrzeugschein des Fahrzeugs überprüfen. Der Käufer ist verpflichtet von Ausweis und Fahrzeugschein eine Kopie anzulegen und nach Datum aufzubewahren.
2. Sollte es nicht möglich sein, eine Kopie des Ausweises zu erstellen, muss die Ausweisnummer den Kundendaten hinzugefügt und festgehalten werden. Der Käufer überprüft die Übereinstimmung der Fahrgestellnummer am Fahrzeug mit der auf dem Fahrzeugschein vermerkten Fahrgestellnummer.
3. Der Käufer überzeugt sich davon, dass die zu programmierenden elektronischen Komponenten rechtmäßig erstanden wurden, und legt evtl. eine Rechnungskopie nach Datum mit der einschlägigen Fahrgestellnummer zur Archivierung an.
4. Die gemäß Absatz 1, 2 und 3 zusammengestellte Dokumentation muss JL auf Verlangen jederzeit verfügbar gemacht werden. JL überprüft die Dokumentation stichprobenweise.
5. Bei scheinbarer Unrichtigkeit der Dokumentation und/oder Missbrauchsverdacht behält sich JL das Recht vor, bestimmte Dienstleistungen für den Kunden zu sperren.

8 Mängel und Reklamationsbedingungen

1. Der Käufer hat die gekaufte Hardware bei Lieferung oder so bald wie möglich danach zu untersuchen. Hierbei sollt der Kunde überprüfen, ob die Lieferung der Vereinbarung entspricht, im Einzelnen: Ob die korrekten Gegenstände geliefert wurden und ob die gelieferte Ware der Vereinbarung entspricht.
2. Werden sichtbare Defekte oder Mängel festgestellt, dann muss der Käufer diese innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung JL schriftlich melden. Bei späterer Meldung hat der Käufer kein Recht auf Entschädigung mehr. Nicht sichtbare Defekte oder Mängel muss der Käufer innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung JL schriftlich melden. Auch wenn der Käufer rechtzeitig reklamiert, ist er zur Bezahlung und Annahme der getätigten Bestellung verpflichtet. Waren können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung an JL zurückgeschickt werden.
3. Bei Retouren von Artikeln fällt das Eigentumsrecht unter allen Umständen wieder an JL zurück.

9 Höhere Gewalt

1. JL ist nicht verpflichtet, eine Verpflichtung gegenüber dem Käufer zu erfüllen, wenn die Erfüllung aufgrund von Umständen verhindert wird, die nicht in den Verantwortungsbereich von JL fallen und weder nach Recht, Rechtsakt oder allgemein geltenden Auffassungen unter die Verantwortung von JL fallen.

2. Höhere Gewalt beschreibt in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben dem im Gesetz und in der Rechtsprechung verwendeten Begriff alle äußeren Ursachen, vorhersehbar oder unvorhergesehen, die sich dem Einfluss von JL entziehen oder durch die JL nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen.
3. JL kann während der Zeit, in der die höhere Gewalt wirkt, die Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen. Dauert dieser Zeitraum länger als zwei Monate, hat jede Partei das Recht, den Vertrag ohne Verpflichtung zu Schadensersatz an die andere Partei zu kündigen.

10 Aussetzung, Auflösung und vorzeitige Kündigung des Vertrages

1. JL ist befugt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen, wenn:
 - der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt;
 - der Käufer einforderbaren Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht nachkommt;
 - nach Abschluss des Vertrages Umstände zur Kenntnis von JL gelangen, die guten Grund für Zweifel geben, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
 - bei Abschluss der Vereinbarung der Käufer verpflichtet wurde, Sicherheiten für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag bereitzustellen und diese Sicherheiten nicht oder unvollständig gegeben wurden;
 - Wenn aufgrund von Verzögerungen von Seiten des Käufers von JL nicht länger erwartet werden kann, diesem Vertrag gemäß den ursprünglich vereinbarten Bedingungen nachzukommen, hat JL das Recht den Vertrag zu kündigen.
2. Zudem ist JL befugt, den Vertrag zu kündigen, falls Umstände solcher Art auftreten, die eine Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, oder sich anderweitige Umstände einer Art ergeben, aufgrund derer eine unveränderte Instandhaltung der Vereinbarung nicht von JL nach den Regeln allgemeiner Vernunft gefordert werden kann.
3. Falls der Vertrag gekündigt wird, sind Forderungen von JL an den Käufer unmittelbar einforderbar. Falls JL die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, bleiben die Ansprüche von JL nach Recht und aus dem Vertrag aufrechterhalten.
4. Wenn JL zu einer Aussetzung oder Auflösung übergeht, ist JL in keiner Weise für Schäden und Kosten haftbar, die dadurch in irgendeiner Weise entstanden sind.
5. Ist die Auflösung dem Käufer anzulasten, hat JL Recht auf Vergütung des Schadens, einschließlich der dadurch direkt und indirekt entstandenen Kosten.
6. Falls der Käufer seinen aus der Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und diese Nichterfüllung eine Kündigung rechtfertigt, hat JL das Recht, diesen Vertrag fristlos und mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass daraus JL irgendwelche Verpflichtungen zu Schadensersatz oder Entschädigung erwachsen, während der Käufer aufgrund von Vertragsbruch sehr wohl zu Schadensersatz oder Entschädigung verpflichtet ist.
7. Wird der Vertrag vorzeitig durch JL beendet, wird JL in Absprache mit dem Käufer über die weitere Durchführung von Arbeiten im Rahmen der entsprechenden Vereinbarung einschließlich der Übertragung an Dritte beraten. Es sei denn, der Käufer ist für die Kündigung verantwortlich. Wenn aus der Übertragung von Arbeiten an Dritte für JL zusätzliche Kosten entstehen, werden sie dem Käufer in Rechnung gestellt. Der Käufer hat diese Kosten innerhalb der genannten Frist zu zahlen, außer wenn von JL anders vorgegeben.
8. Im Falle von Liquidation, Konkursantrag, Konkurs oder Pfändung - falls und insofern nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben - zu Lasten des Käufers zur Schuldensanierung oder aus anderen Gründen, wodurch der Käufer nicht mehr frei über sein Vermögen verfügen kann, ist es JL freigestellt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder den Auftrag oder die Vereinbarung ohne jegliche Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz oder Entschädigung zu annullieren. Die Forderungen von JL an den Käufer sind in diesem Fall unmittelbar einforderbar.

11 Eigentumsvorbehalt und Reverse-Engineering

1. JL behält sich das Eigentumsrecht an der gelieferten Hardware bis zur vollständigen Entrichtung des Kaufpreises dieser Ware durch den Käufer vor.
2. Außer bei zwingenden gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen ist Reverse Engineering von Jifeline und der enthaltenen Software ohne vorherige schriftliche Genehmigung von JL grundsätzlich untersagt.

12 Preiserhöhungen und Änderungen von Spezifikationen

JL ist jederzeit berechtigt, die auf www.jifeline.com und auf der App aufgeführten Preise und Spezifikationen der Hardware zu ändern. Preiserhöhungen und Änderungen von Spezifikationen treten in Kraft, sobald sie auf www.jifeline.com oder auf der App sichtbar werden.

13 Geltendes Recht

Jede Vereinbarung zwischen JL und den Käufern unterliegt allein niederländischem Recht.